

erforderlich hält, sondern sie läuft von dem Zeitpunkt an, in dem die Verantwortlichen des Betriebes davon Kenntnis erhalten haben, daß ein Dritter einen Schaden mit verursacht hat (z. B. sind mehrere Werk tätige Verursacher eines Schadens, der Betrieb hat aber, obwohl er das weiß, nur gegen einen Verursacher Schadenersatzantrag gestellt) bzw. für den im Prozeß vom Betrieb geforderten Schadenersatz regreßpflichtig ist (z. B. bei Schadenersatzansprüchen aus Arbeitsunfall oder aus einer unwirksamen Kündigung). Allerdings dürfte in der Berufungsinstanz im Hinblick

auf den Dritten nicht in der Sache selbst entschieden werden. Insoweit hat in der Vorinstanz eine Verhandlung zur Sache selbst nicht stattgefunden, der Sachverhalt ist deshalb nicht genügend aufgeklärt, so daß nach § 50 Abs. 2 AGO eine Zurückverweisung an die erste Instanz erfolgen muß. Das schließt aber nicht aus, daß vom Berufungsgericht eine sich auf das Verhältnis der ursprünglich Beteiligten beziehende Entscheidung in der Sache selbst ergehen kann und nur hinsichtlich der den Dritten angehenden Ansprüche zurückverwiesen wird.

ALMA LEDER, Sekretär am Kreisgericht Zossen

Zur Erstattung des Ausfalls von Arbeitseinkommen im Zivilprozeß

§ 78 Abs. 2 und 3 GBA verpflichtet den Betrieb, den Werk tätigen für die Zeit seiner erforderlichen Anwesenheit bei Gericht von der Arbeit freizustellen und ihm für diese Zeit einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes zu zahlen. Eine Ausgleichszahlung erfolgt nur dann nicht, wenn der Werk tätige wegen einer von ihm begangenen strafbaren Handlung vor Gericht erscheinen muß.

Diese Regelung gilt für alle Bürger, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen. In einem Kostenfestsetzungsverfahren waren die Parteien geteilter Meinung darüber, ob sie auch auf Mitglieder sozialistischer Genossenschaften anzuwenden ist, zwischen dem Werk tätigen und der Genossenschaft also keine arbeitsrechtlichen Beziehungen bestehen. Nach § 7 Abs. 1 GBA ist es wegen der Nichtanwendbarkeit des GBA auf genossenschaftliche Mitgliedschaftsverhältnisse nicht möglich, den Werk tätigen hinsichtlich des ihm entstandenen Ausfalls an Arbeitseinkommen auf § 78 GBA zu verweisen. Die Genossenschaft ist nicht verpflichtet, eine Ausgleichszahlung vorzunehmen.

Gern. § 7 Abs. 1 der AO über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher vom 1. Februar 1965 (GBl. II S. 185) erhalten Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die als Zeugen auftreten, die Zeugenentschädigung auch nicht gern. § 78 GBA vom Betrieb, sondern vom Gericht. Diese Beträge werden dann dem jeweiligen Kostenschuldner in Rechnung gestellt. Steht der Zeuge in einem Arbeitsrechtsverhältnis, dann wird an Hand der vorliegenden Lohnbescheinigung errechnet, welche Lohnsumme der Werk tätige gern. § 78 GBA im Wege der Ausgleichszahlung durch einen Betrieb erhält, und dieser Betrag wird dann dem Kostenschuldner ebenfalls in Rechnung gestellt und zugunsten des Staatshaushalts eingezogen, ohne daß der jeweilige Betrieb dem Gericht gegenüber einen Erstattungsanspruch geltend machen kann. Dadurch wird sichergestellt, daß diese Beträge wieder dem gesellschaftlichen Fonds zufließen. Diese Regelung ist durchaus richtig.

Aber hinsichtlich der den Parteien entstehenden Lohnausfälle entspricht die jetzige Regelung nicht den gesellschaftlichen Erfordernissen. § 78 GBA bestimmt zwar, daß in Strafsachen derjenige Werk tätige, der in eigener Sache vor Gericht erscheinen muß, keinen Lohnausgleich erhält. In Zivilsachen aber wird kein Unterschied zwischen Zeugen und Parteien gemacht, sondern jeder Werk tätige, der in einem Zivil- oder Familienverfahren vor Gericht geladen wird, erhält den Lohnausgleich unabhängig davon, ob er in eigener Sache als Partei oder in fremder Sache als Zeuge erscheinen muß.

Gern. § 91 ZPO kann die obsiegende Partei ihren Lohnausfall — soweit notwendig — im Wege der Kosten-

festsetzung und -ausgleichung geltend machen. Durch die Neuregelung des § 78 GBA ist dies aber in den meisten Fällen praktisch nicht mehr möglich, da der Partei ja gar kein Lohnausfall mehr entsteht. Demzufolge ist der gegenwärtige Zustand so, daß der entstehende Produktionsausfall im Ergebnis nicht durch denjenigen zu tragen ist, der diesen Ausfall verursacht hat, sondern daß er vom Betrieb der Parteien getragen wird. Mit anderen Worten heißt das, daß ein Großteil der Kosten, die in Zivilprozessen notwendigerweise entstehen, nicht von den jeweiligen Kostenschuldnern, sondern von der Gesellschaft getragen werden.

Ob dieses Ergebnis beim Erlaß des Gesetzbuches der Arbeit gewollt war, entzieht sich meiner Kenntnis. Vom ökonomischen Standpunkt aus halte ich es nicht für tragbar. § 91 ZPO Abs. 1 letzter Halbsatz gibt die Möglichkeit, dieses Ergebnis zu vermeiden. Dort heißt es, daß für die Kostenerstattung, die auch die durch die notwendige Wahrnehmung des Termins entstandene Zeitversäumnis umfaßt, die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind.

Geht man davon aus, so kann das Gericht den Betrag, der vom Betrieb der Partei gern. § 78 GBA an diese gezahlt wird, entsprechend den Vorschriften der Zeugenentschädigungsanordnung zugunsten des Staatshaushalts von der unterliegenden Partei einziehen. Voraussetzung wäre allerdings, daß künftig im Zivilverfahren den Parteien aufgegeben werden müßte, dem Gericht eine Lohnbescheinigung vorzulegen. Diese geringe Mehrarbeit beim Laden der Parteien kann jedoch — vom ökonomischen Nutzen her gesehen — nicht ins Gewicht fallen.

Sollte dieser Weg nicht für gangbar gehalten werden, so wäre m. E. zu prüfen, ob nicht § 78 GBA dahingehend geändert werden sollte, daß der Betrieb einem als Partei geladenen Werk tätigen keinen Lohnausgleich zahlt.

Im Staatsverlag erschien:

Prof. Dr. H. Klenner

Studien über die Grundrechte (mit Dokumentenanhang).
277 Seiten • Leinen mit Schutzumschlag ■ Preis: 12,60 MDN.

Der Autor behandelt die jeden Bürger der DDR betreffenden Grundrechte als Ausdruck und Instrument der sozialistischen Demokratie zur Entfaltung der Schöpferkraft der Menschen. Auf die Geschichte der Grund- und Menschenrechte eingehend stellt der Autor lebendig und anschaulich dar, wie die bürgerliche Gesellschaft die Grundrechte zu leeren Rechtsformen herabwürdigt.